

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dung der Sicherheit der Jugend bezeichnet werden, weil von einem gegen diese gerichteten Angriff nicht gesprochen werden kann.“

(Bundesgerichtl. Entsch., N. S., Bd. 46, II. Teil, S. 211.)

Graubünden. Hundert Jahre bündnerischer Armenpolitik. Unter diesem Titel ist von Pfr. B. Hartmann im Jahrg. 1917 des „Blindnerischen Monatsblattes“ ein interessanter Uebersicht veröffentlicht worden, von dem auch die Leser des „Armenpflegers“ Kenntnis nehmen dürfen.

Als Ausgangspunkt für die geschichtliche Darlegung des bündnerischen Armenwesens dient am besten die Armennot des 18. Jahrhunderts. Fast schrecklich sind die Verhältnisse ums Jahr 1770 zu nennen. Staat im heutigen Sinne des Wortes war keiner da. Was der Bundestag absolvierte, waren im wesentlichen die Fragen äußerer Politik, der Schutz der Grenzen und die Verwaltung der Untertanenlande. Das Uebrige war den einzelnen Hochgerichten anheimgestellt, von denen jedes ein Städtchen bildete. Ihnen und den Einzelgemeinden fiel selbstverständlich auch das Armenwesen zu, das sie nun in ihren „Landbüchern“ und Gemeindestatuten mit mehr oder minder Aufmerksamkeit regulierten. So finden wir schon früh eine recht humane Armengesetzgebung in Chur und Davos. Aber gerade Davos wird wieder zum schreienden Beispiel der damaligen Mißstände im Armenwesen, wenn man bedenkt, was sich vor seinen Toren abspielte, wo bitterste Armut herrschte. Das Los der Ortsarmen konnte noch erträglich sein, wenn es sich um Bürger handelte. Der Niedergelassene war schon schlimmer dran, und geradezu bejammernswert konnte die Lage des Aufenthaltes werden. Bedenkt man nun, daß im 18. Jahrhundert gerade die Zahl der heimatlosen Aufenthalter in Graubünden ins Ungeheure anwuchs, so sieht man die Dimensionen der Armennot. An allen Ecken tauchen diese Heimatlosen auf, besonders auf Jahrmärkten und bei jeder Art von Festanlässen. Man jammert und schimpft, tut aber nichts für sie. Man alarmiert den Bundestag, durch dessen Protokolle im 18. Jahrhundert sich buchstäblich jahrzehntelang das traurige Traktandum hinschleppt. Die Geschichte der staatlichen Armenfürsorge in Graubünden beginnt wie anderorts mit Polizeimaßregeln. Armenpolitik war dies nun noch nicht, aber sie stand hart vor der Tür.

Viel zu reden gab im ganzen Schweizerland die 1760 gegründete Armenanstalt in Noverdon. Auch der Bündner Bundestag begann die Diskussion über die Einrichtung einer Landesarmenanstalt. Dabei war man allerdings zunächst noch gar nicht im Reinen, ob es ein Zucht haus werden sollte oder eine eigentliche Verpflegungsanstalt für Mittellose. Dann traten 1778 einige der warmherzigsten Bündner zur Gründung einer ökonomischen Gesellschaft zusammen. Auf der Traktandenliste dieses hochverdienten Kreises stand von Anfang an auch die Verbesserung des bündnerischen Armenwesens, und aus ihrer Mitte ging 1780 eine kleine Schrift hervor, der man die Bedeutung eines Marksteines in der Geschichte des bündnerischen Armenwesens beimes sen möchte. Sie trägt den Titel: „Vorschlag, auf was Art die Armen in unserm Lande könnten versorget, dem Bettelwesen gesteuert und das Land von läuderlichem Gesindel könnte gereinigt werden.“ Der Verfasser, Kandidat Lehmann, verlangte die Errichtung einer Landesarmenanstalt, wobei allerdings unklar blieb, ob Armen- oder Arbeits- und Zucht haus. Die etwas kühnen Finanzierungsvorschläge boten den willkommenen Vorwand, die Anregung überhaupt zu begraben. Genau 60 Jahre später (1841) wurde die Landesarmenanstalt eröffnet.

Alein nun ging die Diskussion weiter. 1805 entwirft Carl Alffes von Salis einen Plan und stellt ein armenpolitisches Programm auf, das die

Folgezeit fast restlos verwirklichte. Die Punkte lauten: 1. Gänzlichcs Verbot des Haus- und Straßenbittels. 2. Alle Gemeinden haben Armenfonds zu gründen. 3. Jede Gemeinde soll einen besondern Armenpfleger ernennen. 4. Arbeitsfähigen Armen ist Verdienst zu beschaffen. 5. Die Armengenössigen müssen vorsichtig in Kategorien geschieden werden. 7. Man muß eine kantonale Besserungs-, Arbeits- und Armenanstalt erstellen. 8. Industrie und Armenwesen sollen sich gegenseitig in die Hände arbeiten. Graubünden war zum modernen Staat herangereift, und dies machte sich sofort geltend auf dem Gebiet des Armenwesens. Ein Ausschreiben des kl. Rats vom 14. Juli 1803 enthält die erste Verordnung, mit der die neue Republik Graubünden ins Armenwesen der Gemeinden eingreift — die Geburtsstunde der Armenpolitik. Man scharft den Gemeinden den Grundsatz ein: Jede ist zum Unterhalt ihrer dürftigen Bürger verpflichtet. Leider beruhte die Verordnung auf einer Täuschung, die ihrerseits begründet war im Fehlen jeder Armenstatistik. Es gab nämlich in Wirklichkeit eine ganze Anzahl von Gemeinden, die ohne finanzielle Hilfe des Staates ihre Armenlast nicht zu tragen vermochten. Immerhin drang der Grundsatz allmählich durch.

Einen wichtigen Wendepunkt bedeutete erst wieder das Jahr 1839; es brachte dem Kanton die Wohltat einer kantonalen Armenkommission, die als Subkommission der Regierung bis 1857 bestand. Ohne bestimmtes Arbeitsprogramm, ohne alle Geldmittel mußte sie beginnen. Ihr Hauptwerk ist die kantonale Armen- und Korrektionsanstalt Realta, die im Jahre 1941 in Fürstenaau ihren Anfang nahm. Daß in den ersten Jahrzehnten Armengenössige, Geistesgestörte und Korrektioneile in der gleichen Anstalt untergebracht werden mußten, war bedauerlich, aber nicht zu ändern. Man hatte nun doch endlich ein Obdach, und die zutage tretenden Bedürfnisse riefen wieder andere Einrichtungen für Bedürftige. Zu den namhaften Verdiensten der kantonalen Armenkommission gehört im fernern die immer wiederkehrende Armenstatistik, sowie die Kontrolle der Gemeindearmenfonds. Beides mag den beteiligten Gemeinden oft recht peinlich gewesen sein, aber es wirkte. Endlich nennen wir die Gründung der heute noch bestehenden kantonalen Hilfskasse. Sodann versteht es sich fast von selbst, daß bei den Vorarbeiten zum kantonalen Armengesetz von 1857 die kantonale Armenkommission hervorragend beteiligt war. Der Gesetzesentwurf war ihr Schwanengesang: 1854 legte sie ihr Mandat nieder.

Es kann nun nicht bezweifelt werden, daß ein Kanton, der seit 60 Jahren mit dem gleichen Armengesetz hantiert, vor neuen Aufgaben auf diesem Gebiete steht. Das Bürgerprinzip in der Armenunterstützung hat sich in seiner Alleinherrschaft gründlich ausgelebt. Ja, es hätte längst unter dem Drucke einer veränderten Welt den Geist aufgeben müssen, wenn nicht mittlerweile die private Armenfürsorge sich so gewaltig entwickelt hätte. Sie griff da ein, wo die Hilfe den Bürgergemeinden allein nicht mehr zugemutet werden konnte, und sicher bedeutet sie die höchst wertvolle Vorarbeit für eine hoffentlich recht bald kommende staatliche Neuordnung des Armenwesens.

Wir skizzieren nur kurz die verschiedenen Punkte privater Arbeit: die Gründung der zinstragenden Ersparniskasse von 1808, die Testamente von Joh. B. Hofang von 1841 und Pfleger Marr, die Tätigkeit des Vater Theodosius Florentini, die 1847 ins Leben getretene kantonale gemeinnützige Gesellschaft, die Schaffung eines Hilfsvereins für arme Knaben die ein Handwerk lernen wollen, die auf Grund des Armengesetzes von 1857 erfolgte Gründung von freiwilligen Armenvereinen in den Gemeinden, der bündnerische Waisenunterstützungsverein usw.

Von einer neuen kantonalen Armenverfassung ist zu hoffen, daß sie einerseits mit dem einheitlichen Bürgerprinzip frucht und anderseits die Fäden der gesamten Armenfürsorge mehr als bisher in den Händen einer kantonalen Armendirektion zusammenleitet. A.

Schwyz. Zwangsarbeitsanstalt. Die Zwangsarbeitsanstalt zählte Ende 1919 49 Personen, 37 Männer und 12 Frauen. Es wurden 94 Personen eingewiesen. Die Eingewiesenen stammten aus folgenden Kantonen: Schwyz 35, Uri 6, Glarus 5, Wallis 3, Nidwalden und Zug je 2, Obwalden und St. Gallen je 1. 39 waren Ausländer (37 Italiener und 2 Franzosen). Konfessionell waren 85 Katholiken und 9 Protestanten. 65 waren ledigen Standes, 19 verheiratet, 5 verwitwet, 5 geschieden. 17 davon waren rückfällig.

Strafzeitverlängerungen wegen schlechten Verhaltens erhielten 11. 30 gehörten dem Handwerkerstande an, 23 waren Fabrikarbeiter, 19 landwirtschaftliche Arbeiter, 18 Bäganten und 2 waren von wissenschaftlicher Berufsart.

Von den 14.727 Arbeitstagen des männlichen Arbeitspersonals wurden 3132 für die Landwirtschaft verwendet, 3750 für Holzarbeiten, 2158 für Kiesrücken, 1590 für Straßenarbeiten, 650 für Gartenarbeit, 424 für Schreinerarbeit, 256 für Schmiedearbeit, 228 für Schusterarbeit, 223 für Forstarbeit usw.

Von den 3869 Arbeitstagen der weiblichen Insassen entfallen 2373 für die Näherei, 1016 für Küche und Haushaltungsgeheäfte, 419 für die Wäscherei und 61 für die Glättereier.

26 Entweichungen kamen vor. Das Aufsichtspersonal bestand aus 3 Aufsehern, je 1 Melker, Fahrknecht, Aufseherin und Köchin. Die Pastoration für den katholischen Konfessionsteil versahen die BB. Kapuziner aus dem Kapuzinerkloster Schwyz, für den protestantischen Teil Herr Pfarrer Winkler in Brunnen und seit August 1919 Herr Pfarrer Menet in Brunnen.

— Die 30 Gemeinden des Kantons leisteten im Jahr 1919 aus der Gemeindefasse an die Armenverwaltung 300,599 Fr. Zuschüsse und verausgabten für Geistesfranke 43,251 Fr. Die Verwandtenunterstützungsbeträge erreichten die Summe von 26,882 Fr. Die Zahl der Unterstützten betrug 2021. Das Armendepartement rühmt in seinem Bericht die vortreffliche Wirkung des Kriegsnotkonkordates, da nur eine ganz kleine Zahl Bürger anderer Kantone sich im Kanton Schwyz aufhält, währenddem dieser Tausende von Kantonsbürgern namentlich in den Kantonen St. Gallen und Zürich hat. Das bewirkte, daß die Leistungen des Kantons Schwyz ganz minime waren, er aber von den andern Kantonen große Beiträge erhalten konnte. (Aus dem Bericht des Armendepartements im Jahre 1919.)

Konradstift Kilchberg

bei Zürich.

Christliches Erholungsheim für einfache Frauen. Tagespreis im Minimum Fr. 2.—. Anmeldungen sind zu richten an

Konradstift Kilchberg,
Kt Zürich.

Gesunder, kräftiger Jüngling kann
den

Spengler- und Installateur-Beruf

gründlich erlernen bei

G. Zulauf, Spengler,
Brugg (Aargau).

Gesucht

wird für einen in einer Schwachsin-
nigen-Anstalt aufgewachsenen 17-jäh-
rigen Burschen, der auch schon auf
Landwirtschaft gearbeitet hat, ein
gutes Plätzchen zu einem Landwirt.
Auf gute Behandlung wird am mei-
sten gesehen. Auskunft erteilt

A. Küster, Neustraße, Rheineck,
St. Gallen.